

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.07.2012

Geschäftszeichen:

II 53-1.23.14-138/12

Zulassungsnummer:

Z-23.14-1065

Geltungsdauer

vom: **26. Juli 2012**

bis: **26. Juli 2017**

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG

Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1

67059 Ludwigshafen

Zulassungsgegenstand:

Dämmstoff aus Mineralfasern für Rohrleitungen "ISOVER-Lamellenmatte ML 3"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.14-1065 vom 30. August 2011.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der einseitig mit Aluminium-Verbundfolie beschichteten Mineralfasermatten mit senkrecht zur Aluminiumfolie stehenden Fasern mit der Bezeichnung "ISOVER-Lamellenmatte ML 3" (im Folgenden als kaschierte Mineralfasermatten bezeichnet).

1.2 Anwendungsbereich

Die kaschierten Mineralfasermatten dürfen zur Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in Gebäuden entsprechend Energieeinsparverordnung - EnEV¹ für metallische Rohre verwendet werden.

Sie dürfen als nichtbrennbare Baustoffe im Sinne der Landesbauordnungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Beschaffenheit

Der Dämmstoff darf keine groben Bestandteile enthalten und muss ein gleichmäßiges Gefüge aufweisen.

2.1.2 Maße

Die Maße der kaschierten Mineralfasermatten müssen bei Prüfung nach DIN 52275-1² den in Abschnitt 2.1.7 angegebenen Nennmaßen entsprechen. Die Grenzabweichungen der gemessenen Mittelwerte betragen:

Breite: $\pm 2 \%$

Länge: -2%

Dicke: $+5 \text{ mm oder}^3 +6 \%/ -1 \text{ mm}$

Die Dämmstoffdicke ist nach DIN 52275-1², Abschnitt 5.1, im ebenen Zustand unter einer flächenbezogenen Belastung von $0,25 \text{ kN/m}^2$ zu ermitteln.

Sie muss den Angaben des Abschnitts 2.1.7 entsprechen.

Die Dämmstoffdicke muss im Einbauzustand der Nenndicke entsprechen.

2.1.3 Rohdichte des Dämmstoffes, Eigenschaften der Aluminium-Verbundfolie

Der Mittelwert der Rohdichte des Dämmstoffes in Lieferform muss bei Prüfung nach DIN 52275-1² zwischen 23 und 30 kg/m^3 liegen.

Sofern die Prüfung der Rohdichte im aufgebauten Zustand in Anlehnung an DIN 52275-2⁴ erfolgt, muss der Mittelwert der Rohdichte mindestens 35 kg/m^3 betragen. Kleinste Einzelwerte dürfen die angegebenen Mittelwerte um höchstens 10% unterschreiten.

¹ Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563), einschließlich Änderung vom 29. April 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I Nr. 23, S. 954 bis 989)

² DIN 52275-1:1977-01 Prüfung von Mineralfaser-Dämmstoffen; Bestimmung der linearen Maße und der Rohdichte; Ebene Erzeugnisse

³ Der größere Wert ist maßgebend.

⁴ DIN 52275-2:1978-08 Prüfung von Mineralfaser-Dämmstoffen; Bestimmung der linearen Maße und der Rohdichte; Rohrschalen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.14-1065

Seite 4 von 8 | 26. Juli 2012

Die Aluminium-Verbundfolie besteht aus einer Aluminiumfolie, einem Glasgittergelege und einer Polyethylen-Schmelzklebeschicht für die Verklebung mit den Mineralfasermatten. Das Gesamtflächengewicht der Aluminium-Verbundfolie muss $78 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ betragen.

2.1.4 Wärmeleitfähigkeit

Der Messwert der Wärmeleitfähigkeit am Prüfrohr nach DIN 52613⁵ oder DIN EN ISO 8497⁶ darf bei 40 °C Mitteltemperatur den Wert $\lambda_{40 \text{ °C}} = 0,040 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ nicht überschreiten.

2.1.5 Brandverhalten

2.1.5.1 Die kaschierten Mineralfasermatten müssen bei Verwendung als Rohrdämmung mit einem Außendurchmesser $\leq 300 \text{ mm}$ (Rohr + Dämmung) die Anforderungen an Baustoffe der Klasse A_{2L} - s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁷, Abschnitt 13, erfüllen.

Die kaschierten Mineralfasermatten müssen bei Verwendung als Rohrdämmung mit einem Außendurchmesser $> 300 \text{ mm}$ (Rohr + Dämmung) die Anforderungen an Baustoffe der Klasse A₂ - s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁷, Abschnitt 11, erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN EN 13823⁸ und DIN EN ISO 1716⁹ durchzuführen. Die Bestimmungen des Abschnitts 3.3 sind zu beachten.

2.1.5.2 Die kaschierten Mineralfasermatten glimmen nicht. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach DIN 4102-16¹⁰ die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1¹¹, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d), einhalten.

Der Glühverlust der Mineralfasermatten muss $< 5,5 \text{ M.-%}$ betragen. Die Prüfung ist nach DIN EN 13820¹² durchzuführen.

2.1.6 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der kaschierten Mineralfasermatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik für die verwendeten Einzelbaustoffe hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.



5	DIN 52613:1977-01	Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit nach dem Rohrverfahren
6	DIN EN ISO 8497:1996-09	Wärmeschutz - Bestimmung der Wärmetransporteigenschaften im stationären Zustand für Rohrleitungen (ISO 8497:1994); Deutsche Fassung EN ISO 8497:1996
7	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
8	DIN EN 13823:2010-12	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen
9	DIN EN ISO 1716:2010-11	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Bestimmung der Verbrennungswärme
10	DIN 4102-16:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
11	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
12	DIN EN 13820:2003-12	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Gehalts an organischen Bestandteilen

2.1.7 **Tabelle 1: Zusammenstellung der Produkteigenschaften**

Produkt- name	Beschreibung	Dämmstoff- dicke (Nenn- dicke) Abschnitt 2.1.2	Rohdichte Abschnitt 2.1.3	Wärmeleit- fähigkeit $\lambda_{40\text{ °C}}$ Abschnitt 2.1.4	Baustoff- klasse Abschnitt 2.1.5
		mm	kg/m ³	W/(m·K)	
"ISOVER- Lamellen- matte ML 3"	Mineralfaser- matte mit einseitiger Kaschierung aus Aluminium- Verbundfolie	20 bis 100	23 bis* 30	≤ 0,040	A2 _L - s1,d0** A2 - s1,d0***
<p>* Rohdichte nur für Dämmstoffkörper aus Mineralfasern; d. h. ohne Kaschierung aus Aluminium-Verbundfolie ** auf metallischem Untergrund; Außendurchmesser der Rohrdämmung ≤ 300 mm *** auf metallischem Untergrund; Außendurchmesser der Rohrdämmung > 300 mm</p>					

2.2 **Herstellung und Kennzeichnung**

2.2.1 **Herstellung**

Bei der Herstellung der kaschierten Mineralfasermatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 **Kennzeichnung**

Das Bauprodukt oder die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-23.14-1065
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk¹³ und Herstelldatum¹³
- Nenndicke
- Wärmeleitfähigkeit bei 40 °C Mitteltemperatur
- Maximale Temperaturbeanspruchung nach Angabe des Herstellers
- nichtbrennbar (Klasse A2_L - s1,d0 bzw. A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁷, nicht glimmend) auf metallischem Untergrund



¹³ Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.14-1065

Seite 6 von 8 | 26. Juli 2012

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

1. Für die kaschierten Mineralfasermatten entsprechend Abschnitt 2.1.7 sind mindestens täglich die Beschaffenheit, die Maße und die Rohdichte an 3 Proben jeder gefertigten Dicke zu prüfen.
2. Hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitt 2.1.5.1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁴ sinngemäß anzuwenden.
3. Hinsichtlich des Glimmverhaltens nach Abschnitt 2.1.5.2 ist mindestens einmal täglich der Glühverlust zu bestimmen. Bei Überschreiten des Grenzwertes für den Glühverlust kann das Glimmverhalten gemäß DIN 4102-1¹¹, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d) nachgewiesen werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹⁴

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2/1997 vom 1. April 1997.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung soll mindestens folgende Maßnahmen einschließen:

1. Es ist mindestens einmal jährlich die Wärmeleitfähigkeit nach Abschnitt 2.1.4 an Dämmstoffen mit zwei unterschiedlichen Dämmstoffdicken (Nenndicken) zu prüfen.
2. Für die kaschierten Mineralfasermatten entsprechend Abschnitt 2.1.7 sind von den gefertigten Dämmstoffdicken (Nenndicken) die Beschaffenheit, die Maße und die Rohdichte an mindestens drei verschiedenen Dämmstoffdicken (Nenndicken) zu prüfen. Im Laufe der Überwachung sollen alle geregelten Dämmstoffdicken (Nenndicken) für die kaschierten Mineralfasermatten entsprechend Abschnitt 2.1.7 erfasst werden.
3. Hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitt 2.1.5.1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁴ sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist das Glimmverhalten nach Abschnitt 2.1.5.2 durch Bestimmung des Glühverlustes nachzuweisen. Bei Überschreitung des Grenzwertes für den Glühverlust ist das Glimmverhalten gemäß DIN 4102-1¹¹, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d), nachzuweisen.

Unabhängig von vorstehenden Festlegungen ist alle 2 Jahre die direkte Prüfung des Glimmverhaltens gemäß DIN 4102-1¹¹, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d), durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit bei 40 °C Mitteltemperatur für den Nachweis nach Energieeinsparverordnung - EnEV¹, Anlage 5, Tabelle 1, beträgt:

$$\lambda_{40\text{ °C}} = 0,040 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$$

3.2 Dämmschichtdicke

Nach der Energieeinsparverordnung - EnEV¹, Anlage 5, sind bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als 0,035 W/(m·K) die Mindestdicken der Dämmschichten nach den Regeln der Technik umzurechnen.

Die Wärmedämmung von Rohrleitungen mit kaschierten Mineralfasermatten nach Abschnitt 2 muss mindestens mit der Nenndicke der Dämmschicht entsprechend den umgerechneten Werten der Energieeinsparverordnung - EnEV¹, Anlage 5, Tabelle 1, erfolgen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.14-1065

Seite 8 von 8 | 26. Juli 2012

3.3 Brandverhalten

Die kaschierten Mineralfasermatten sind bei Verwendung auf metallischem Untergrund nichtbrennbarere Baustoffe (Klasse A_{2L} - s₁,d₀ bzw. A₂ - s₁,d₀ nach DIN EN 13501-1⁷).

Der Außendurchmesser der zu dämmenden Rohre muss > 20 mm betragen.

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn das Bauprodukt zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen wird.

Für die Verklebung von Längs- und Stoßnähten der kaschierten Mineralfasermatten dürfen nur Aluminiumklebebänder verwendet werden, für die ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für die Baustoffklasse DIN 4102-A2 vorliegt.

Zusätzlich sind die Rohrdämmungen mit Stahldraht spiralförmig zu umwickeln. Die Wickelsteigung darf dabei maximal 10 cm betragen.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

